



Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
- Berg am Laim –
Vorsitzender Herr Alexander Friedrich
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.03.2024

**Erika-Köth-Straße: Parken auf provisorischem „Gehweg“
vorübergehend erlauben**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06173 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 28.11.2023

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde das Mobilitätsreferat aufgefordert, das Parken auf dem provisorischen Gehweg an der Südseite der Erika-Köth-Straße vorübergehend zu erlauben.

Die Erika-Köth-Straße ist eine neu gebaute schmale Straße im Werksviertel. Sie ist in U-Form angelegt, einbahngeregelt und es gilt Tempo 30. In der Mitte befindet sich ein breiter Grünzug. An der Nordseite dieses Bereichs befinden sich neue Wohngebäude mit integrierter Tiefgarage. Dort sind zudem bauliche Längsparkbuchten vorhanden. Um diesen u-förmigen Bereich führen bauliche Gehwege, die mittels erhöhten Bordsteins von der Fahrbahn getrennt sind.

Die Erschließungsmaßnahmen sind im Werksviertel noch nicht abgeschlossen. An der Westseite der Erika-Köth-Straße befindet sich eine Baugrube. An der Südseite schließt ein umzäunter privater, kostenpflichtiger Parkplatz an.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) schreibt für Fahrzeuge ausdrücklich die Benutzung der Fahrbahn vor (§ 2 Abs. 1 StVO). Gehwege sind nicht Teil der Fahrbahn. Die Belastbarkeit der Fahrbahn kann auch nicht auf Gehwege übertragen werden. Das Parken auf Gehwegen ist



gemäß § 12 Abs. 4a i.V.m. § 2 Abs. 1 StVO nicht erlaubt.

In Ausnahmefällen bietet die StVO die Möglichkeit, das Parken auf dem Gehweg durch eine entsprechende Verkehrszeichenbeschilderung zuzulassen.

Dafür müssen jedoch eine Reihe von Voraussetzungen vorliegen:

- Für Fußgänger muss eine lichte Breite von 1,60 m verbleiben, die auch nicht durch Stromkästen, Laternenmasten etc. eingeschränkt sein sollte.
- Die Randsteinhöhe und die Kanten müssen so beschaffen sein, dass ein Befahren ohne Gefährdung der Reifen möglich ist, da die Landeshauptstadt München mit Festlegung einer derartigen Regelung ggf. auch für Schäden haftet. In der Regel dürfen die Randsteinhöhen höchstens 8 cm betragen und die Kanten nicht zu scharf sein, um dies zu gewährleisten.
- Der Gehwegbelag muss von der Belastbarkeit her für das Befahren geeignet sein.
- Im Gehweg dürfen keine Spalten verlegt sein, die durch das Befahren beschädigt werden könnten.

Für den südlichen Gehweg der Erika-Köth-Straße wird insbesondere die Voraussetzung des niedrigen, nicht scharfkantigen Bordsteins nicht erfüllt. Daher ist auch die behördliche Anordnung eines zeitlich begrenzten Gehwegparkens nicht zulässig.

Es obliegt der Parkraumüberwachung, die gesetzliche Regelung durchzusetzen.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen kann dem Antrag des Bezirksausschusses Berg am Laim somit nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.21